

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenden folgenden Ortsfeuerwehren: Hagen, Lehnstedt, Sandstedt, Albstedt, Bramstedt, Driftsethe, Harrendorf, Heine, Hoop, Kassebruch, Lohe, Offenwarden, Rechtenfleth, Uthlede/Wurthfleth, Wersabe, Wittstedt und Wulsbüttel.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Hagen, Lehnstedt und Sandstedt sind als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Die weiteren Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hagen im Bremischen sind Grundausstattungswehren (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren-FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, Nds. GVBl. S. 125).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG haben. Wer das Ehrenamt der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.
- (3) Falls, sowohl die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, als auch die Stellvertreter, die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen einem der Ortsbrandmeister/innen die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen, begrenzt auf genau bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit, übertragen.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin und seine Stellvertreter/in müssen die Befähigung gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG haben. Wer das Ehrenamt des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechenden der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gleiderung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben, oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfes an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Hagen im Bremischen für den Bereich Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfes,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter, sowie zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeistern
 - b) den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, sowie der stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen und Beisitzer, kraft Amtes,
 - c) einem Schriftwart/einer Schriftwartin, einem Sicherheitsbeauftragten/einer Sicherheitsbeauftragten, einem Ausbildungsleiter/einer Ausbildungsleiterin, einem/einer Atemschutzwart/in, einem/einer Funkwart/in, einem/einer Jugendwartin, einem/einer Gerätewart/in, einem/einer Pressewart/in, einem/einer Brandschutzerziehungsbeauftragten B und einem/einer Gefahrgutbeauftragten als Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (3) Die unter c) genannten Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom/von der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in mindestens viermal im Jahr einberufen. Der/die Gemeindebrandmeister/in hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen, oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hagen im Bremischen zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in
 - c) den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem/einer Schriftwart/in, einem/einer Gerätewart/in, einem/einer Jugendwart/in, einem/einer Funkwart/in, einem/einer Sicherheitsbeauftragten, einem/einer Atemschutzwart/in und einem/einer Gefahrgutbeauftragten als Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Der/die Ortsbrandmeister/in kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. Der/die Gemeindebrandmeister/in ist hiervon rechtzeitig zu informieren.
- (6) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in, oder mehr als die Hälfte der

Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

- (7) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes)
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hagen im Bremischen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in o sowie der Gemeinde Hagen im Bremischen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den, an die Gemeinde Hagen im Bremischen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter), wird schriftlich abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen beruft die gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG vorgeschlagenen Gemeindebrandmeister/innen und die Ortsbrandmeister/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung; aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hagen im Bremischen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2)
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung in der Regel nach ihrem Wohnsitz. Das Gemeindekommando kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (Bsp. Aus- und Fortbildung) herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Hagen im Bremischen können nach Vollendung des 6. Lebensjahr, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Hagen im Bremischen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht das 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde Hagen im Bremischen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters

durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschädigung werden nach den Bestimmungen der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschädigung und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19.02.2014
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenem Übungsdienst teilnehmen. Im Rahmen der vom/von der Orts- bzw. Gemeindebrandmeister/in angeordneten Feuerwehreinsätzen dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde Hagen im Bremischen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über die Ortsfeuerwehr unverzüglich der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die

Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

- (3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.
- (4) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen oder Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindegewerks.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Hagen im Bremischen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
 - g) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige aus der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächlichen Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Hagen im Bremischen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde Hagen im Bremischen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt bei Bedarf den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm bei Bedarf eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hagen vom 18.07.2012 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04.12.2014

Wittenberg
Bürgermeister

